

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7901 -**

Wie ist es um die Kapazitäten in der Untersuchungshaft bestellt?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.04.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 26.04.2017

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.05.2017, gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Vergangenheit stieg die Anzahl der Personen in Untersuchungshaft an. Nach § 172 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz sind Gefangene in Untersuchungshaft getrennt von solchen in Strafhaft unterzubringen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß §§ 170 Abs. 2, 171 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG werden die Vollzugsarten Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft in jeweils gesonderten Anstalten oder Abteilungen der Justizvollzugseinrichtungen vollzogen. Gemäß § 171 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG kann der Vollzug einer Vollzugsart auch in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. sofern eine Gefangene oder ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
2. um einer oder einem Gefangenen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen,
3. aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. mit Zustimmung der oder des Gefangenen.

Betrifft die Abweichung eine Untersuchungsgefängene oder einen Untersuchungsgefängenen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Gerichts bzw., soweit eine Übertragung der Zuständigkeit nach § 134 Abs. 3 Satz 1 NJVollzG erfolgt ist, der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Neben Abteilungen für die Vollzugsarten sind in den Justizvollzugseinrichtungen Abteilungen für weitere besondere Aufgaben eingerichtet. Diese sind auf die zeitlich befristete Unterbringung (Transportabteilungen), auf den Vollzug der Einzelhaft gemäß § 82 NJVollzG (Sicherheitsstationen) und die medizinische Behandlung von Gefangenen (psychiatrische und medizinische Abteilungen) spezialisiert. In diesen Abteilungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Personen untergebracht, an denen unterschiedliche Vollzugsarten zu vollziehen sind. Darüber hinaus werden in Abteilungen der Untersuchungshaft auch Strafgefängene untergebracht, für die im Anschluss an die Freiheitsstrafe Untersuchungshaft (sogenannte Überhaft) notiert ist, wenn die Einhaltung der für den Vollzug der Untersuchungshaft angeordneten gerichtlichen Beschränkungen in einer Abteilung für Freiheitsstrafe nicht umgesetzt werden kann. Aktuell sind aus diesem Grund rund 10 % der Haftplätze in Abteilungen der Untersuchungshaft mit Strafgefängenen belegt.

Gemäß § 172 Abs. 2 NJVollzG sind Personen, an denen unterschiedliche Vollzugsarten zu vollziehen sind, während und außerhalb der Ruhezeit getrennt voneinander unterzubringen. Abweichend hiervon darf eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit erfolgen,

1. sofern eine Gefangene oder ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
2. wenn dies vorübergehend aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist, oder
3. mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen.

Eine gemeinsame Unterbringung außerhalb der Ruhezeit darf darüber hinaus unter den dargestellten Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Satz 3 erfolgen.

Betrifft die Abweichung eine Untersuchungsgefängene oder einen Untersuchungsgefängenen, so bedarf es der Zustimmung des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft.

1. Wie viele Untersuchungshaftplätze stehen aktuell in den Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen zur Verfügung (bitte getrennt nach Anstalten und Abteilungen auflüsseln)?

Insgesamt stehen (Stand: 31.03.2017) in den Justizvollzugseinrichtungen in Niedersachsen 942 Untersuchungshaftplätze zur Verfügung:

	Haftplätze
JA Hameln	
MÄNNLICH Jugendliche Hameln	62
MÄNNLICH (18 bis 23 Jahre) Hameln	30
JVA Bremervörde	
MÄNNLICH Bremervörde	84
JVA Celle	
MÄNNLICH Celle	38
JVA Vechta (JVA für Frauen)	
WEIBLICH Abteilung Hildesheim	14
WEIBLICH JVA für Frauen Vechta	12
WEIBLICH Abteilung Zitadelle	12
JVA Hannover	
MÄNNLICH Hannover	93
JVA Lingen und JVK	
MÄNNLICH Lingen	52
MÄNNLICH Abteilung Osnabrück	45
JVA Oldenburg	
MÄNNLICH Oldenburg	122
JVA Rosdorf	
MÄNNLICH Rosdorf	84
JVA Sehnde	
MÄNNLICH Sehnde	74
JVA Uelzen	
MÄNNLICH Jugendliche Uelzen	15
MÄNNLICH Abteilung Lüneburg	50
JVA Vechta	
MÄNNLICH Jugendliche Vechta	39
MÄNNLICH U-HAFT (18 bis 23)-Vechta	26
JVA Wolfenbüttel	
MÄNNLICH, Abteilung Braunschweig	90
Gesamt	942

2. Wie ist die durchschnittliche Belegung der Untersuchungshaftplätze in den Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen zwischen 2013 und 2017 (bitte getrennt nach Anstalten, Abteilungen und Jahren aufschlüsseln)?

Die Belegungsstatistik ermöglicht eine entsprechende Auswertung erst ab dem Jahr 2015

Durchschnittsbelegung Untersuchungshaftplätze	2015	2016	Januar bis März 2017
JA Hameln			
MÄNNLICH Jugendliche	37	37	36
MÄNNLICH 18 bis 23Jahre	0	8	24
JVA Bremervörde			
MÄNNLICH Erwachsene	69	75	74
JVA Celle			
MÄNNLICH Erwachsene	26	35	36
JVA Vechta (JVA für Frauen)			
WEIBLICH - JVA für Frauen Vechta	10	9	11
WEIBLICH - Abteilung Hildesheim	13	11	13
WEIBLICH - Abteilung Zitadelle	6	9	4
JVA Hannover			
MÄNNLICH Erwachsene	102	87	85
JVA Lingen und JVK			
MÄNNLICH Erwachsene	51	55	44
MÄNNLICH Erwachsene - Abteilung Osnabrück	42	44	42
JVA Oldenburg			
MÄNNLICH Erwachsene	94	110	115
JVA Rosdorf			
MÄNNLICH Erwachsene	74	75	75
JVA Sehnde			
MÄNNLICH Erwachsene	62	67	83
JVA Uelzen			
MÄNNLICH Jugendliche	9	9	8
MÄNNLICH Erwachsene - Abteilung Lüneburg	44	45	42
JVA Vechta			
MÄNNLICH Jugendliche	22	30	31
MÄNNLICH 18 bis 23 Jahre	0	3	19
JVA Wolfenbüttel			
MÄNNLICH Erwachsene - Abteilung Braunschweig	75	70	73
Gesamt:	736	779	815

3. Werden Gefangene in Untersuchungshaft getrennt von solchen in Strafhaft untergebracht?

a) Wie oft war dies in den Jahren 2013 bis 2017 nicht der Fall (bitte getrennt nach Anstalten, Abteilungen und Jahren aufschlüsseln)?

Die Belegungsstatistik ermöglicht eine entsprechende Auswertung erst ab dem Jahr 2015

Durchschnittsbelegung Untersuchungsgefängene in Abteilungen für Strafgefängene	2015	2016	Januar bis März 2017
JVA Bremervörde			
MÄNNLICH Erwachsene	1	1	1
JVA Celle			
MÄNNLICH Erwachsene	1	2	5
MÄNNLICH Erwachsene - Motivationsabteilung für Strafgefängene	0	0	1
JVA Vechta (JVA für Frauen)			
WEIBLICH - Abteilung Hildesheim	3	4	2
WEIBLICH - Abteilung Zitadelle	2	3	1

Durchschnittsbelegung Untersuchungsgefängene in Abteilungen für Strafgefängene	2015	2016	Januar bis März 2017
WEIBLICH Sozialtherapie - Abteilung Zitadelle	0	1	0
WEIBLICH Mutter - Kind - Abteilung	1	0	0
JVA Hannover			
MÄNNLICH	1	1	1
JVA Lingen und JVK			
MÄNNLICH	2	2	1
MÄNNLICH - Abteilung Hesepe	1	1	3
JVA Oldenburg			
MÄNNLICH	8	2	5
JVA Rosdorf			
MÄNNLICH	0	0	1
JVA Uelzen			
MÄNNLICH	1	0	0
JVA Vechta			
MÄNNLICH	1	1	0
JVA Wolfenbüttel			
MÄNNLICH - Abteilung Braunschweig	1	0	0
MÄNNLICH - Abteilung Goslar	1	1	2
Gesamt	24	19	23

b) In den Fällen, wo eine Trennung nicht erfolgt ist, worin war die nicht erfolgte Trennung begründet?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

c) Kam es in den Jahren 2013 bis 2017 zu Problemen bei der Trennung von Untersuchungshaftgefangenen, die insbesondere auf fehlende Haftplätze in Strafhaftabteilungen zurückzuführen waren (bitte getrennt nach Anstalten, Abteilungen und Jahren aufschlüsseln)?

Nein.

d) Was tut die Landesregierung aktuell, um eine getrennte Unterbringung zu gewährleisten?

Mit dem Ziel, freie Kapazitäten im Jugend- und Jungtätervollzug zur Entlastung der Untersuchungshaft an erwachsenen Männern zu nutzen, wurden im Jahr 2016 insgesamt 56 weitere Haftplätze für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres in der Justizvollzugsanstalt Vechta (26 Haftplätze) und der Jugendanstalt Hameln (30 Haftplätze) geschaffen.

e) Was beabsichtigt die Landesregierung zukünftig zu tun, um eine getrennte Unterbringung zu gewährleisten?

Ab Juli 2017 werden weitere 30 Haftplätze für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen in der Jugendanstalt Hameln geschaffen sowie das Lebensalter für die dann insgesamt 60 Haftplätze auf die Vollendung des 24. Lebensjahres angehoben.

4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Kapazitäten in der Untersuchungshaft auszubauen?

a) Wenn ja, um wie viele Plätze und in welchen Anstalten?

Auf die Antwort zu Frage 3 e) wird verwiesen.

b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.